

GO1NEU Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 3 TOP 3: Geschäftsordnung - Debatte & Beschluss

Antragstext

1 § 1 Präambel

2 ¹Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Frieden & Internationales von BÜNDNIS
3 90/DIE GRÜNEN hat die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien in den
4 Themenbereichen Außenpolitik, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Sicherheits-
5 und Friedenspolitik sowie zivile Krisenprävention und Abrüstung zu entwickeln
6 und die Arbeit daran zu vernetzen. ²Sie leistet damit einen Beitrag zur
7 programmatischen Arbeit der Partei, erschließt Fachwissen, leistet
8 Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen
9 und wirkt auch bei der Ansprache von Zielgruppen mit. ³Die Arbeitsgrundlage und
10 ihr Arbeitsrahmen ergeben sich aus der Satzung des Bundesverbandes (u.a. § 18)
11 sowie dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BAG-
12 Statut); das Bundesfrauenstatut findet, ebenso wie das Statut für eine
13 vielfältige Partei, in der BAG Anwendung.

14 § 2 Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe

15 1. Die BAG und ihre Mitglieder setzen es sich zum Ziel – auch in ihren
16 entsendenden Gremien – Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen
17 Vielfalt in der BAG beitragen und diese erhöhen, so dass sich auch
18 vielfältige Perspektiven in unserer BAG abbilden.

19 2. ¹Grundsätzlich sind in der BAG mindestens die Hälfte der Ämter, Plätze,
20 Funktionen und Delegationen mit Frauen zu besetzen. ²Für Plätze, die
21 Frauen vorbehalten sind, können als Ersatz nur Frauen gewählt werden.

22 3. ¹Bei Einladungen und Referent*innen zu Veranstaltungen berücksichtigt die
23 BAG, dass die eingeladenen Personen die gesellschaftliche Vielfalt
24 widerspiegeln. ²Darüber hinaus sind die Veranstaltungen grundsätzlich
25 barrierefrei zu gestalten sowie Tagungszeiten und -räume sollen nicht
26 sozial ausschließen. ³Sie orientieren sich am Inklusionsleitfaden von
27 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

28 § 3 Mitglieder der BAG, Gäste und Rechte

29 1. ¹Die Mitglieder bilden die BAG. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
30 die Wahl und Abwahl des Sprecher*innenteams sowie der Kooptierten, die
31 Entgegennahme der Berichte des Sprecher*innenteams, die Einbringung von
32 Anträgen und Beschlussvorlagen sowie die Beschlussfassung darüber, die
33 Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung, die
34 Beschlussfassung über die Auflösung der BAG sowie weitere Aufgaben, soweit

- 35 sich diese aus der Satzung des Bundesverbandes, dem BAG-Statut oder dieser
36 Geschäftsordnung ergeben.
- 37 2. Die stimmberechtigten Mitglieder der BAG setzen sich gemäß § 5 des BAG-
38 Statuts wie folgt zusammen:
- 39 1. bis zu 32 Delegierte der Landesverbände (2 pro Landesverband),
- 40 2. ein vom Bundesvorstand benanntes Bundesvorstandsmitglied,
- 41 3. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Bundestagsfraktion,
- 42 4. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Europaparlamentsfraktion,
- 43 5. zwei von ihr zu benennende Mitglieder der GRÜNEN JUGEND,
- 44 6. bis zu 16 Delegierte der Landtagsfraktionen (1 pro Landesverband),
- 45 7. jeweils ein Mitglied einer themenverwandten BAG, mit der eine
46 einvernehmliche Kooperationsvereinbarung besteht,
- 47 8. bis zu sechs kooptierte Mitglieder (davon 2 stellvertretende
48 Sprecher*innen),
- 49 9. dem übrigen Sprecher*innenteam der BAG.
- 50 3. ¹Für die zeitgerechte Meldung der stimmberechtigten Mitglieder an den
51 Bundesverband sind die entsendenden Gremien und Organe verantwortlich. ²Es
52 zählt die zum Beginn der jeweiligen Tagung durch den Bundesverband dem
53 Sprecher*innenteam bereitgestellte Liste.
- 54 4. ¹Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) der Landesverbände erhalten nur die
55 mindestquotiert entsandten Delegationen. ²Nicht mindestquotierte
56 Delegationen haben nur eine Stimme.
- 57 5. ¹Ist eine Person zur gleichen Zeit von verschiedenen Gremien delegiert,
58 oder in unterschiedlichen Rollen Teil der BAG, so besitzt sie nur
59 einfaches Stimmrecht. ²Zu Beginn der Tagung müssen Mehrfach-Delegierte dem
60 Sprecher*innenteam mitteilen, in welcher Rolle sie von ihrem Stimmrecht
61 Gebrauch machen, um die entsprechende Berücksichtigung von
62 Ersatzdelegierten zu ermöglichen.
- 63 6. ¹Die Mitglieder der BAG geben keine öffentlichen Erklärungen in Bezug auf
64 die BAG ab. ²Lediglich das Sprecher*innenteam kann auf der Grundlage der
65 Beschlüsse der BAG nach vorhergehender Absprache mit dem Bundesvorstand
66 für die BAG öffentliche Erklärungen abgeben.
- 67 7. ¹Gäste haben, sofern die BAG nichts anderes mit einer Zweidrittelmehrheit
68 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, grundsätzlich ein
69 Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. ²Sie können sowohl als
70 Kooptierte als auch in das Sprecher*innenteam gewählt werden, sofern sie
71 für letzteres die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

72 § 4 Sprecher*innenteam

- 73 1. ¹Das ehrenamtliche Sprecher*innenteam besteht aus zwei Sprecher*innen
74 sowie zwei stellvertretenden Sprecher*innen. ²Mit ihrer Wahl sind die
75 stellvertretenden Sprecher*innen zugleich in die BAG kooptiert.
- 76 2. ¹Die Sprecher*innen und Stellvertreter*innen werden gem. § 7 von der BAG
77 mindestquotiert für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. ²Mitglieder des
78 Sprecher*innenteams können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein;
79 mit der Mitgliedschaft in der Partei endet auch die Mitgliedschaft im
80 Sprecher*innenteam. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines
81 Mitglieds durch die BAG ist zulässig.
- 82 3. Die Aufgaben und Pflichten des gleichberechtigten Sprecher*innenteams
83 ergeben sich aus § 7 des BAG-Statuts und umfassen
- 84 1. die Koordination der Arbeit der BAG,
 - 85 2. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Tagungen,
 - 86 3. die Ausführung der Beschlüsse der BAG,
 - 87 4. die Vertretung der BAG gegenüber anderen Parteigremien,
 - 88 5. die jährliche Erstellung einer Arbeitsplanung und eines
89 Rechenschaftsberichtes und ihre Bekanntgabe gegenüber der BAG, dem
90 Bundesvorstand und den anderen BAGen,
 - 91 6. die mindestens einmal jährliche Berichterstattung über die Finanzen
92 der BAG.
- 93 4. Ergänzend haben sie die Pflege der Kommunikationsmittel und -wege gem. §
94 11 sicherzustellen und gegebenenfalls eingesetzte Arbeitsgemeinschaften,
95 Kommissionen oder andere Untergliederungen zu unterstützen und zu
96 beaufsichtigen.
- 97 5. Scheidet ein Mitglied des Sprecher*innenteams vorzeitig aus, ist durch das
98 verbleibende Sprecher*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl für den
99 Rest der zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds
100 anzusetzen.

101 § 5 Kooptierte

- 102 1. ¹Die Kooptierten werden gem. § 7 von der BAG mindestquotiert und ohne
103 Stellvertreter*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Kooptierte,
104 die nicht stellvertretende Sprecher*innen sind, müssen nicht Mitglieder
105 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein, dürfen jedoch auch keiner anderen Partei
106 angehören; mit dem Beginn der Mitgliedschaft in einer anderen Partei endet

107 auch das Mandat als Kooptierte*r. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige
108 Abberufung eine*r Kooptierten durch die BAG ist zulässig.

109 2. Scheidet ein*e Kooptierte*r vorzeitig aus, ist durch das
110 Sprecher*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl für den Rest der
111 zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds anzusetzen.

112 3. ¹Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 sind die stellvertretenden Sprecher*innen
113 zugleich Kooptierte. ²Für sie gilt das Wahlverfahren gemäß § 7 Absatz 3
114 und 4.

115 § 6 Tagungen

116 1. ¹Die BAG tagt in der Regel drei- bis viermal im Jahr, mindestens aber
117 zweimal pro Jahr. ²Die Tagungen sind öffentlich und erfolgen in
118 persönlicher Anwesenheit, als rein elektronische Konferenz oder als
119 hybride Veranstaltung. ³Weitere Tagungen erfolgen auf Beschluss des
120 Sprecher*innenteams, auf Verlangen von mindestens sechs stimmberechtigten
121 BAG Mitgliedern aus mindestens sechs Landesverbänden oder nach
122 Aufforderung durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. ⁴Ein
123 Ausschluss oder eine Einschränkung der Öffentlichkeit, etwa auf
124 Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG mit einer Zweidrittelmehrheit der
125 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

126 2. ¹Die Termine der Tagungen werden durch das Sprecher*innenteam
127 grundsätzlich zu Jahresbeginn festgelegt und auf der Internetseite
128 veröffentlicht. ²Mitglieder und Gäste sind mit einer Frist von sechs
129 Wochen über die E-Mail-Verteiler der BAG einzuladen. ³Die Einladung soll
130 den Zugang zu Antragsgrün (sofern verwendet) sowie einen
131 Tagesordnungsvorschlag enthalten, der jedoch mit Blick auf eingehende
132 Anträge und aktuelle politische Entwicklungen Änderungen unterliegen kann.

133 3. ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der
134 Tagung beim Sprecher*innenteam in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung
135 beantragen. ²Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die BAG mit der
136 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
137 ³Anträge, die eine Änderung dieser Geschäftsordnung, die Abwahl des
138 Sprecher*innenteams oder seiner Mitglieder oder die Abwahl eines
139 kooptierten Mitglieds zum Gegenstand haben, müssen dem Sprecher*innenteam
140 spätestens sieben Wochen vor der Tagung zugehen. ⁴Sie sind mit der
141 Einladung zu versenden und bedürfen zur Annahme einer absoluten Mehrheit
142 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁵Änderungsanträge zu
143 vorgeschlagenen Geschäftsordnungsänderungen müssen dem Sprecher*innenteam

- 144 wenigstens zwei Wochen vor der Tagung in Textform zugehen und sind von
145 diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden.
- 146 4. ¹Die BAG ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist zur Tagung
147 eingehalten wurde und solange mehr als ein Drittel der stimmberechtigten
148 Mitglieder anwesend ist.
- 149 5. ¹Die Tagung wird durch das Sprecher*innenteam geleitet, welches auch das
150 Protokoll führt. ²Das Protokoll sowie alle Beschlüsse sind durch das
151 Sprecher*innenteam im Anschluss allen stimmberechtigten Mitgliedern sowie
152 dem Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN innerhalb von zwei Wochen per
153 E-Mail zuzusenden. ³Bei Beschlüssen muss ersichtlich sein, wie viele
154 Landesverbände bei der Beschlussfassung vertreten waren. ⁴Die Beschlüsse
155 sind auf der Internetseite der BAG mit gleicher Frist, bei Dringlichkeit
156 schnellstmöglich, zu veröffentlichen.
- 157 6. ¹Es werden quotierte Redelisten in der Reihenfolge der Wortmeldungen
158 geführt. ²Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die anwesenden
159 Frauen zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. ³Im Fall einer
160 Abstimmung entscheiden diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen
161 Stimmen.
- 162 7. ¹Die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen wird
163 durch das Sprecher*innenteam im Voraus zeitlich und gegebenenfalls in
164 Anzahl der pro und contra Beiträge ausgeglichen begrenzt. ²Nach Ablauf
165 dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig vorhandener
166 Wortmeldungen. ³Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Mitglieder
167 beschlossen werden.
- 168 § 7 Wahlverfahren
- 169 1. ¹Die BAG wählt zur Durchführung von Personenwahlen eine*n Wahlleiter*in
170 sowie eine*n stellvertretende*n Wahlleiter*in mit einfacher Mehrheit der
171 abgegebenen Stimmen. ²Die Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.
- 172 2. ¹Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3.
- 173 3. ¹Die Wahlen der Sprecher*innen und der stellvertretenden Sprecher*innen
174 sind geheim. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn
175 sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- 176 4. ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
177 erhält. ²Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr
178 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Kommt eine solche
179 Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang

- 180 eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
181 zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlgangs statt.
- 182 5. Wahlen für die Kooptierten können in einem Wahlgang erledigt werden.
- 183 6. Die digitale Wahl ohne Schlussabstimmung per Briefwahl ist zulässig, da
184 die BAG kein Parteiorgan im Sinne §12 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
185 GRÜNEN ist.
- 186 7. ¹Alle Kandidat*innen erhalten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen
187 die Möglichkeit zur mündlichen Vorstellung in bis zu drei Minuten. ²Im
188 Anschluss an die Vorstellung sind jeweils bis zu drei Fragen an die
189 Kandidat*innen möglich.
- 190 8. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 191 9. Für rein digitale oder hybride Tagungen, bei denen Personenwahlen
192 erforderlich sind, gibt sich die BAG eine ergänzende Wahlordnung, die
193 durch das Sprecher*innenteam als Antrag fristgerecht zur Beschlussfassung
194 durch die BAG einzubringen ist.

195 § 8 Inhaltliche Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen

- 196 1. ¹Inhaltliche Anträge und Beschlussvorlagen sind von den
197 Antragsteller*innen so rechtzeitig beim Sprecher*innenteam einzureichen,
198 dass diese spätestens drei Wochen vor der Tagung in geeigneter Weise der
199 BAG bekanntgegeben werden können. ²Änderungsanträge zu inhaltlichen
200 Anträgen und Beschlussvorlagen sind spätestens zehn Tage vor der Tagung in
201 geeigneter Weise einzureichen. ³Die fristgerechte Einstellung bei
202 Antragsgrün ist ausreichend. ⁴Können diese Fristen in dringenden Fällen
203 nicht eingehalten werden, sind Dringlichkeitsanträge jederzeit möglich.
204 ⁵Die BAG entscheidet diesbezüglich mit absoluter Mehrheit der abgegebenen
205 Stimmen über das weitere Verfahren.
- 206 2. ¹Im Vorgriff auf die jeweilige Tagung sollen auf Einladung des
207 Sprecher*innenteams, wann immer möglich und insbesondere bei Vorliegen von
208 Änderungsanträgen, in den sieben Tagen vor der Tagung
209 Antragsteller*innentreffen digital durchgeführt werden. ²In diesem Rahmen
210 sind Änderungen, die zu einer Einigung führen, bis zur Beschlussfassung
211 durch die BAG zulässig.
- 212 3. ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
213 Mitglieder gefasst. ²Minderheitenvoten sind dem Protokoll beizufügen.
214 ³Rückholanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden
215 stimmberechtigten Mitglieder.
- 216 4. ¹Beschlüsse über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden
217 bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand. ²Die Unterzeichnung von
218 Aufrufen und Erklärungen findet in Abstimmung mit dem Bundesvorstand
219 statt.

220 § 9 Finanzen

- 221 1. ¹Die BAG verfügt im Rahmen des Haushalts der Bundespartei über ein
222 eigenes, jährliches Finanzbudget zur Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Das
223 Sprecher*innenteam verwaltet das Budget im Rahmen der Beschlüsse der BAG
224 und ist gegenüber der BAG gem. § 4 Absatz 3 e. und f. Rechenschaft
225 schuldig.
- 226 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BAG fremd sind,
227 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 228 3. ¹Aus dem BAG-Budget werden die Tagungskosten der BAG (z.B. angemessene
229 Aufwandsentschädigungen für Referent*innen, Reise- und Übernachtungskosten
230 des Sprecher*innenteams, der Kooptierten und im Auftrag der BAG reisender
231 Mitglieder) sowie Kosten der digitalen Kommunikation (z.B. Internetseite,
232 E-Mail-Verteiler, Softwarelizenzen) bestritten. ²Kosten für Gäste werden
233 erstattet, sofern Erstattungsanträge innerhalb von vierzehn Tagen nach der
234 Tagung dem Sprecher*innenteam vorgelegt werden und der laufende Haushalt
235 der BAG dies für alle antragstellenden Gäste gleichermaßen zulässt.
- 236 4. Es gilt die Erstattungsordnung des Bundesverbandes.

237 § 10 Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen

- 238 1. ¹Zur Unterstützung der programmatischen und inhaltlichen Arbeit der BAG
239 können, in Absprache mit dem Sprecher*innenteam gem. Absatz 2,
240 Arbeitsgemeinschaften (AGen) mit Schwerpunktthemen im Aufgabenbereich der
241 BAG gebildet werden. ²Durch die Bündelung von themenspezifischer Expertise
242 und Interessen sowie die Einbindung externer Expert*innen, können sie
243 Positionen entwickeln und Beschlussvorlagen vorbereiten, die der Vielfalt
244 der stimmberechtigten Mitglieder der BAG Rechnung tragen.
- 245 2. ¹Die Mitglieder der BAG können die Gründung einer AG jederzeit
246 vorschlagen. ²Über ihre Einrichtung und Auflösung entscheidet das
247 Sprecher*innenteam. ³Die AGen stehen grundsätzlich allen Interessierten
248 offen.
- 249 3. ¹Die AGen werden von jeweils zwei Personen aus dem Kreis der BAG,
250 langfristig engagierter Gäste und von Personen, die ihr ernsthaftes
251 Interesse glaubhaft machen, koordiniert. ²Diese werden durch das
252 Sprecher*innenteam in Absprache mit der AG benannt und nicht durch die BAG
253 gewählt. ³Sie üben damit auch keine Sprecher*innenfunktion aus, sondern
254 handeln ausschließlich in Absprache mit dem gewählten Sprecher*innenteam
255 der BAG.
- 256 4. ¹Die AGen dienen der internen Unterstützung der BAG und haben keinen
257 Auftrag zur Kommunikation über die BAG hinaus, mit Ausnahme von

258 Terminabsprachen für externe Expert*innen. ²Für die Verteilerkommunikation
259 der AGen ist die Kommunikationsstrategie der BAG bindend.

260 5. ¹Zur Aufarbeitung spezifischer Fragestellungen, die durch Organe oder
261 Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Absprache mit dem Sprecher*innenteam
262 an die BAG überwiesen wurden, kann die BAG jeweils eine Kommission
263 einrichten. ²Der personelle, zeitliche, finanzielle sowie
264 ablauforganisatorische Umfang ergibt sich aus der Fragestellung und ist
265 anlassbezogen auf Antrag des Sprecher*innenteams durch die BAG auf Basis
266 dieser Geschäftsordnung festzulegen. ³Sofern erforderlich, kann sich die
267 Kommission eine eigene Geschäftsordnung geben.

268 § 11 Kommunikation

269 1. ¹Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur allgemeinen Kommunikation
270 gegenüber allen Interessierten betreibt, administriert und betreut das
271 Sprecher*innenteam einen entsprechenden Onlineauftritt. ²Darüber hinaus
272 stellt das Sprecher*innenteam BAG relevante Dokumente in der Grünen Wolke
273 zur Verfügung.

274 2. ¹Zur Kommunikation mit den Mitgliedern sowie den Gästen der BAG
275 administriert und moderiert das Sprecher*innenteam einen internen E-Mail-
276 Verteiler (Arbeitsverteiler) sowie einen offenen Newsletter. ²Darüber
277 hinaus wird den Koordinator*innen der AGen ein E-Mail-Verteiler
278 bereitgestellt, der durch diese selbst zu administrieren sowie zu
279 moderieren und nur für interne Zwecke zu verwenden ist.

280 3. ¹Der Arbeitsverteiler umfasst alle stimmberechtigten Mitglieder,
281 langfristig engagierte Gäste und Personen, die ihr ernsthaftes Interesse
282 glaubhaft machen. ²Über die Aufnahme sowie Entfernung von Gästen und
283 weiteren Personen entscheidet das Sprecher*innenteam. ³Der
284 Arbeitsverteiler dient ausschließlich der Vor- und Nachbereitung der
285 Tagungen, der Anbahnung und Förderung konkreter themenbezogener
286 Zusammenarbeit sowie der Information über relevante, themenbezogene
287 Veranstaltungen.

288 4. Der Newsletter dient ausschließlich dem Sprecher*innenteam zur Ankündigung
289 von Veranstaltungen und der Verteilung relevanter und themenbezogener
290 Informationen an die Interessierten der BAG.

291 5. ¹Inhaltliche Diskussionen finden vorrangig auf den Tagungen sowie in den
292 Arbeitsgruppen statt. ²Darüber hinaus können diese in eigener
293 Verantwortung im offenen Bereich von Discourse bzw. mit Bezug auf eine

294 anstehende Tagung und unter Moderation des Sprecher*innenteams im
295 geschlossenen Bereich der BAG von Discourse geführt werden.

296 6. Darüber hinaus finden inhaltliche Auseinandersetzungen mit Anträgen und
297 Beschlussvorlagen im Vorfeld der Tagungen im Kommentarbereich von
298 Antragsgrün statt.

299 7. Für digitale bzw. hybride Tagungen sowie Sitzungen der AGen stellt das
300 Sprecher*innenteam entsprechende digitale Räume zur Verfügung.

301 § 12 Datenschutz

302 1. Jede*r, der mit personenbezogenen Daten Umgang hat (z.B.
303 Sprecher*innenteam und ggf. Koordinator*innen der AGen), muss bei der
304 Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit Kenntnisse über die Grundzüge des
305 Datenschutzes und die spezifischen Regelungen erwerben und anschließend
306 schriftlich eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen,
307 die beim Sprecher*innenteam zu hinterlegen ist.

308 2. Es dürfen nur solche Daten verarbeiten, die im Rahmen ihrer
309 Aufgabenstellung erforderlich sind (Berechtigungskonzept).

310 3. ¹Um die Vorschriften der DS-GVO zu realisieren, müssen alle
311 organisatorischen Maßnahmen beachtet werden, die in Form von Richtlinien
312 und Arbeitsanweisungen im Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
313 formuliert sind. ²Personen, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben,
314 müssen sich regelmäßig über Neuerungen in diesem Bereich informieren.

315 4. Weiterhin besteht die Pflicht, in Fragen des Datenschutzes mit der*m
316 betriebliche*n Datenschutzbeauftragte*n zusammenzuarbeiten und sie/ihn
317 über Probleme in Zusammenhang mit dem Datenschutz zu unterrichten.

318 5. Jede Person, die Umgang mit personenbezogenen Daten hat, muss über das
319 Ende ihrer/seiner Aufgabe in der BAG hinaus die Vertraulichkeit wahren.

320 § 13 Geltung

321 1. Die Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales von BÜNDNIS 90/DIE
322 GRÜNEN tritt am Tag ihrer Beschlussfassung vorläufig in Kraft und ist dem
323 Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussfassung vorzulegen.

324 2. Vorhandene Beschlüsse der BAG, die Vorgaben für die Geschäftstätigkeit der
325 BAG enthalten und in Punkten dieser Geschäftsordnung widersprechen,
326 verlieren mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit in den
327 betroffenen Punkten.

328 Die vorliegende Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Frieden &
329 Internationales wurde durch ihre Mitglieder auf der Tagung vom 01.04.2022
330 angenommen. Sie wurde weitergehend nach Vorlage in der hiesigen Form und
331 unverändert durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am XX.XX.2022
332 beschlossen.

Begründung

Vorlage gem. Beschluss der BAG Frieden & Internationales vom 12.02.2022:

<https://bagfrieden-02-2022.antragsgruen.de/bagfrieden-02-2022/entwurf-einer-geschäftsordnung-der-bag-frieden-internationales-15353>

Bezüge:

Grüne Regeln (Satzung, Frauenstatut, Vielfaltsstatut), Stand vom 05.07.2021; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/210705-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis-2.pdf>

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aktualisiert 15. - 17. November 2019; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/BAG-Statut.pdf>

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen, aktualisiert 20. - 22. November 2015; https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306_Geschaeftsordnung_BDK_neu.pdf

Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; https://wolke.netzbegruenung.de/apps/files/?dir=/1_Bundesverband/Service%20%26%2--0Orga/Datenschutz&fileid=26647907